

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)683**

24. September 2024

---

## Stellungnahme

### Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von  
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen  
für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer  
energierechtlicher Vorschriften**  
BT-Drucksache 20/11899

Siehe Anlage

---

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



24.9.2024

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

### Im Allgemeinen

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Die Rolle des Wasserstoffhochlaufs ist zentral für das Gelingen der Energiewende. Wasserstoff ermöglicht Klimaneutralität für solche Anwendungen, bei denen eine direkte Elektrifizierung mit erneuerbarem Strom nicht möglich ist. Der Aufbau einer dezentralen Wasserstoffwirtschaft ist daher ein Wirtschaftsfaktor mit hohem Potenzial für viele Städte, Landkreise und Gemeinden. Insofern ist eine dezentrale Förderung von Elektrolyseuren und Speichern, aber auch der Infrastruktur nötig.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich die mit dem Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WasserstoffBG) beabsichtigte Beschleunigung der für den Hochlauf relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Gleichwohl blicken wir mit Sorge auf geplante Verfahrensverkürzungen und formelle Anforderungen bei bestehenden Personalengpässen in den unteren Behörden. Die Prüfung von Vorhaben und deren umweltrechtliche Auswirkungen dürfen nicht untergraben werden. Außerdem darf das Bewirtschaftungsermessens in den kommunalen Behörden nicht weiter eingeschränkt werden.

### Im Einzelnen

#### Zu Artikel 1 – Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

##### Zu § 2 – Anwendungsbereich

**Der Markthochlauf braucht eine größere Offenheit bei den Herstellungsverfahren: Mit welchem Verfahren H<sub>2</sub> produziert wird, muss unerheblich sein. Wichtig ist, dass ein möglichst**

**breites Spektrum an Wasserstofferzeugung (Elektrolyse, Dampfreformierung aus Biogas, Katalyse, Pyrolyse, ...) zugelassen ist. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Elektrolyse sollte also aufgehoben werden.**

Im Entwurf wird das Verfahren der Elektrolyse priorisiert. Angesichts der aktuellen Marktlage und dem Einsatz der Technologie wird das begrüßt. Wir plädieren dafür, auch weitere Technologien wie Plasmapolymerisation und innovative Luftzerlegungstechnologien zu ergänzen. Gerade vor dem Hintergrund bestehender ökonomischer Herausforderungen zur Etablierung eines Wasserstoffmarkts, der zumindest mittelfristig nicht mehr auf zusätzliche Förderinstrumente angewiesen ist, wäre eine gewisse Technologieoffenheit zu begrüßen.

#### **Zu § 4 Abs. 1 – Überraschendes öffentliches Interesse**

**Die unteren Wasserbehörden müssen das Bewirtschaftungsermessens für Wasserentnahmen weiter allein ausüben können. Das hier vorgesehene überraschende öffentliche Interesse von Vorhaben im Anwendungsbereich des WasserstoffBG führt zu einer ungewollten Rangfolge innerhalb der Wassernutzungshierarchien. Es müssen auch die Nutzungen durch weitere Gewerbebetriebe, Industrie und Landwirtschaft beachtet werden können.**

In § 4 Abs. 1 WasserstoffBG-E soll geregelt werden, dass die Errichtung und der Betrieb einer Anlage im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Dies führt ausweislich der Gesetzesbegründung dazu, dass die Vorhaben als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen sind. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die unteren Wasserbehörden bei der Wasserbewirtschaftung nur noch ein stark eingeschränktes Bewirtschaftungsermessens haben. Dies betrifft dann alle anderen wasserwirtschaftlichen Nutzungen. So werden weitere Gewerbe und Industriezweige (außerhalb der Wasserstoffwirtschaft) sowie die Landwirtschaft hintenanstehen und können zukünftig in den wasserrechtlichen Verfahren bei angespannten Grundwasserkörpern nicht mehr (hinreichend) berücksichtigt werden.

Insofern sehen wir die seitens des Gesetzgebers jüngst in einer ganzen Reihe von Vorschriften gewählte Regelungstechnik, für bestimmte Vorhaben ein „überragendes öffentliches Interesse“ gesetzlich vorzusehen, sehr kritisch. Der Wasserstoffhochlauf liegt sicher im öffentlichen Interesse, viele andere (Rechts-)güter (z.B. die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung, der Erhalt der Biodiversität, der Schutz des Waldes, die Gewährleistung von Wohnraum, wirtschaftliche Vorhaben usw.) sind gleichfalls von herausragender Bedeutung, ohne dass auf abstrakter Ebene festgestellt werden könnte, welchem dieser Rechtsgüter der Vorrang einzuräumen ist. Diese Entscheidung kann letztlich nur im Einzelfall anhand konkreter Abwägungen durch die unteren Behörden erfolgen. Bei solchen Abwägungen zu sachgerechten Entscheidungen zu gelangen, wird aber immer schwerer, wenn mehr und mehr Rechtsgüter mit einem besonderen Rang versehen werden. Im Übrigen nutzt sich dieser Effekt auch ab, je mehr Rechtsgüter davon betroffen sind.

Mit Blick auf die Priorisierungen bestimmter Nutzungen bedarf es eines übergreifenden Dialoges über die Hierarchie der Wassernutzungen, in den die Erfahrungen der Kommunen unbedingt einbezogen werden müssen.

#### **Zu § 4 Abs. 2 – Öffentliche Wasserversorgung und Wasserhaushalt**

**Die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung müssen in der Abwägung mit den Belangen des WasserstoffBG stets Vorrang haben. Insofern begrüßen wir die Regelung in § 4 Abs. 2 WasserstoffBG.**

Wir möchten nochmals die Bedeutung und den Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange hervorheben. Wasser ist eine unserer wichtigsten Ressourcen: Ausreichend verfügbares und unbedenkliches Wasser ist von elementarer Bedeutung für die Gesundheit, Ernährung und auch für die Umwelt. Die Wasserversorgung ist eine Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der überwiegenden Zuständigkeit der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

In Deutschland haben über 130.000 Industriebetriebe einen hohen Wasserbedarf. Die Landwirtschaft nutzt rund die Hälfte der Landfläche für Ackerbau und Viehzucht. Die Energieerzeugung benötigt jedes Jahr 25 Milliarden Kubikmeter Kühlwasser und 7.400 Wasserkraftwerke erzeugen in Deutschland annähernd 20 Terrawattstunden Strom. Dies belegt, dass dem Schutz des Wassers und der Gewässer eine besondere Rolle zukommen muss.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für Vorhaben nach dem WasserstoffBG darf dementsprechend nur erteilt werden, wenn vorrangige wasserwirtschaftliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wir begrüßen, dass dies nunmehr in § 4 Abs. 2 WasserstoffBG-E geregelt wird.

#### **Zu Artikel 3 – Energiewirtschaftsgesetz**

##### **Zu § 43a Abs. 3 – Anhörungsverfahren**

**Zusätzliche Anforderungen an die Auslegung von Unterlagen, wie die Übersendung eines elektronischen Speichermediums, lehnen wir ausdrücklich ab.**

In § 43a Abs. 3 Satz 3 EEG-E soll geregelt werden, dass einem Beteiligten auf sein Verlangen hin eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden muss, was in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums sein soll.

Eine solche Vorgabe lehnen wir ausdrücklich ab. Mit der digitalen Zugänglichmachung der Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Behörde und der ergänzenden Einsichtnahme in Papierform haben die Beteiligten ausreichende Möglichkeiten zur Begutachtung der Unterlagen. Die Anforderung einer Übersendung eines digitalen Speichermediums steht nicht nur vollkommen außer Verhältnis für die Arbeit in den Behörden, sondern konterkariert jegliche Bemühungen für eine einheitliche Bereitstellung von Unterlagen auf entsprechenden Internetseiten. Die ohnehin geltende Regelung in § 27b VwGO ist ausreichend.